

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 30.09.2019

Nr.: 25

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 246 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung zweier Tiefbohrungen in der Gemarkung Magdeburgerforth 555
 - 247 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Drewitz..... 556
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 248 Bekanntmachung zum Beschluss 58 /2017 GR – Widmung Straße An der Seilerei Gemeinde Biederitz OT Biederitz..... 557
 - 249 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz..... 558
 - 250 Bekanntmachung der Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-2007 "Blaurock IV" der Stadt Gommern (Kernstadt) für das in der Anlage dargestellte Gebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und Öffentliche Auslegung des Entwurfs des o.a. Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB..... 559

- 251 Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" der Stadt Gommern (OT Vogelsang) für das in der Anlage dargestellte Gebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung des o.a. Bebauungsplans gem. § 13a Abs. 2 BauGB562
- 252 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Pietzpuhl am 10. November 2019.....264
- 253 Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Legehennenanlage Ziepel" der Stadt Möckern, Ortsteil Ziepel565

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 254 Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur III. Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke.....568
 - 255 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Demsin.....579

256 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Biederitz 580

3. Sonstige Mitteilungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

257 Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Tryppehna582

E. Sonstiges

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

246

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung zweier Tiefbohrungen in der Gemarkung Magdeburgerforth

Der Trink- und Abwasserverband Genthin (TAV) beabsichtigt die Errichtung zweier Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung in der

Gemarkung: Magdeburgerforth Flur: 4 Flurstück(e): 10003

Die vorgesehene Entnahme von Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung der umliegenden Ortslagen Schopsdorf, Magdeburgerforth und Reesdorf.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.4 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 337,

im Zeitraum vom

1. Oktober 2019 bis einschließlich 1. November 2019

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Burg, den 9. September 2019

Im Auftrag
 gez. Dreßler

247

Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Drewitz

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH beantragte beim Landkreis Jerichower Land die Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Drewitz gemäß §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33).

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und die Ausdehnung kann aus den ausgelegten Planunterlagen entnommen werden.

Gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 liegen die Antragsunterlagen in der Zeit

vom 1. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019

öffentlich aus und können in den folgenden Dienststellen zu den dort genannten Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Landkreis Jerichower Land

Untere Wasserbehörde (Raum 339)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Stadt Möckern

Außenstelle Küsel (Poststelle)
Dorfstraße 14
39291 Möckern OT Küsel

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am

15. November 2019

endet, an o. g. Auslegungsorten oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden.

Burg, den 16. September 2019

Im Auftrag
gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

248

Gemeinde Biederitz
 OT Biederitz

B e k a n n t m a c h u n g
Beschluss 58 /2017 GR – Widmung Straße An der Seilerei
Gemeinde Biederitz OT Biederitz

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz vom 21.09.2017 gilt die folgend genannte Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet. Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (Zone 30km/h).

Die zu widmende Straße befindet sich östlich der Karl – Marx-Straße und westlich der Bahnanlage Magdeburg – Berlin im OT Biederitz

Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück:119/27,121/12,122/28,122/60,122/65,122/71,122/75,10084,10099, Teilfl. Flurstück 122/72



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.

gez. Gericke
 Bürgermeister

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

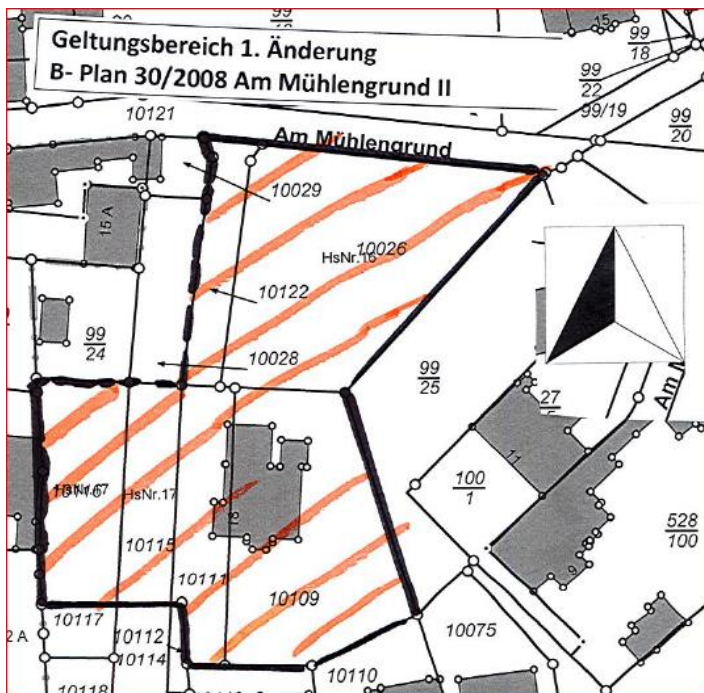
B e k a n n t m a c h u n g **über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes** **Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 10 Abs.3 BauGB.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstücke 10026,10109,10111,10115,10116 und 10122.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

250

Stadt Gommern

Bekanntmachung**Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-2007 "Blaurock IV" der Stadt Gommern (Kernstadt) für das in der Anlage dargestellte Gebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des o.a. Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-2007 "Blaurock IV" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren fortzusetzen. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB parallel vorzunehmen.

Ziel der Planung ist es, den Grundstückseigentümern planungsrechtlich die Möglichkeit zu geben, ihre Grundstücke auf privaten Grünflächen einzufrieden bzw. im Zusammenhang mit den privaten Grünflächen sowie auf zwei aneinandergrenzende Grundstücke im nördlichen Bereich flexibler nutzen zu können.

Die Auslegung des Planentwurfes mit Begründung findet statt in der Zeit vom

11.10.2019 bis zum 15.11.2019

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.Gommern.de< ⇒ Bürger & Verwaltung ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

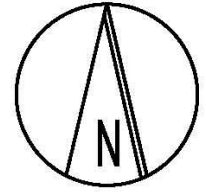
Gommern, den 27.09.2019

gez. Hünenbein
(Bürgermeister)

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land



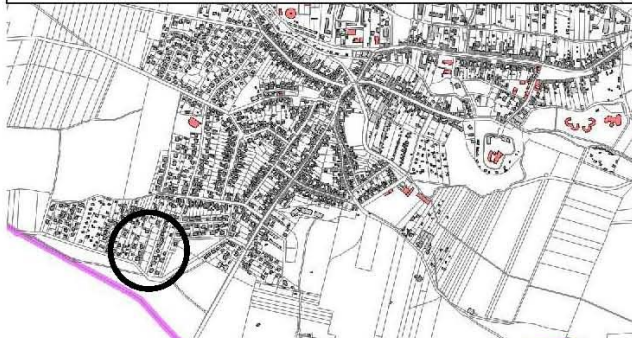
Bebauungsplan
Blaurock IV, 1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, B22-5011723-18

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

251

Stadt Gommern

Bekanntmachung
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang"
der Stadt Gommern (OT Vogelsang) für das in der Anlage dargestellte Gebiet
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke
sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung
des o.a. Bebauungsplans gem. § 13a Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im Bebauungsplan "Am Kiefernhang" sind im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet, eine Verkehrsfläche sowie eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ausgewiesen. Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, die Grundstücke für Bebauung räumlich flexibler nutzen zu können, wird mit der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplans die Baugrenze teilweise näher an die Erschließungsstraße herangesetzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung des Vorentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

11.10.2019 bis zum 15.11.2019

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen der Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.Gommern.de< (⇒ Bürger & Verwaltung ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Gommern, den 27.09.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister
Anlage: Gebietsabgrenzung

-Siegel-

Stadt Gommern, Ortsteil Vogelsang
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan

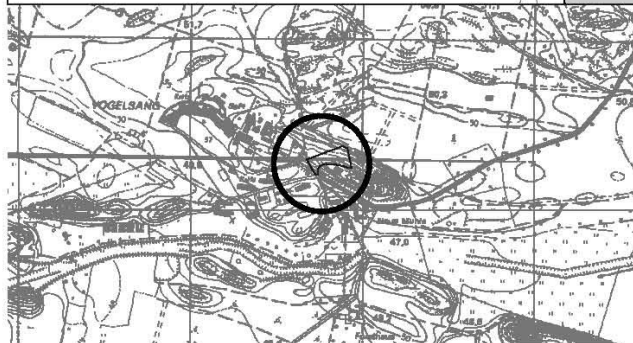
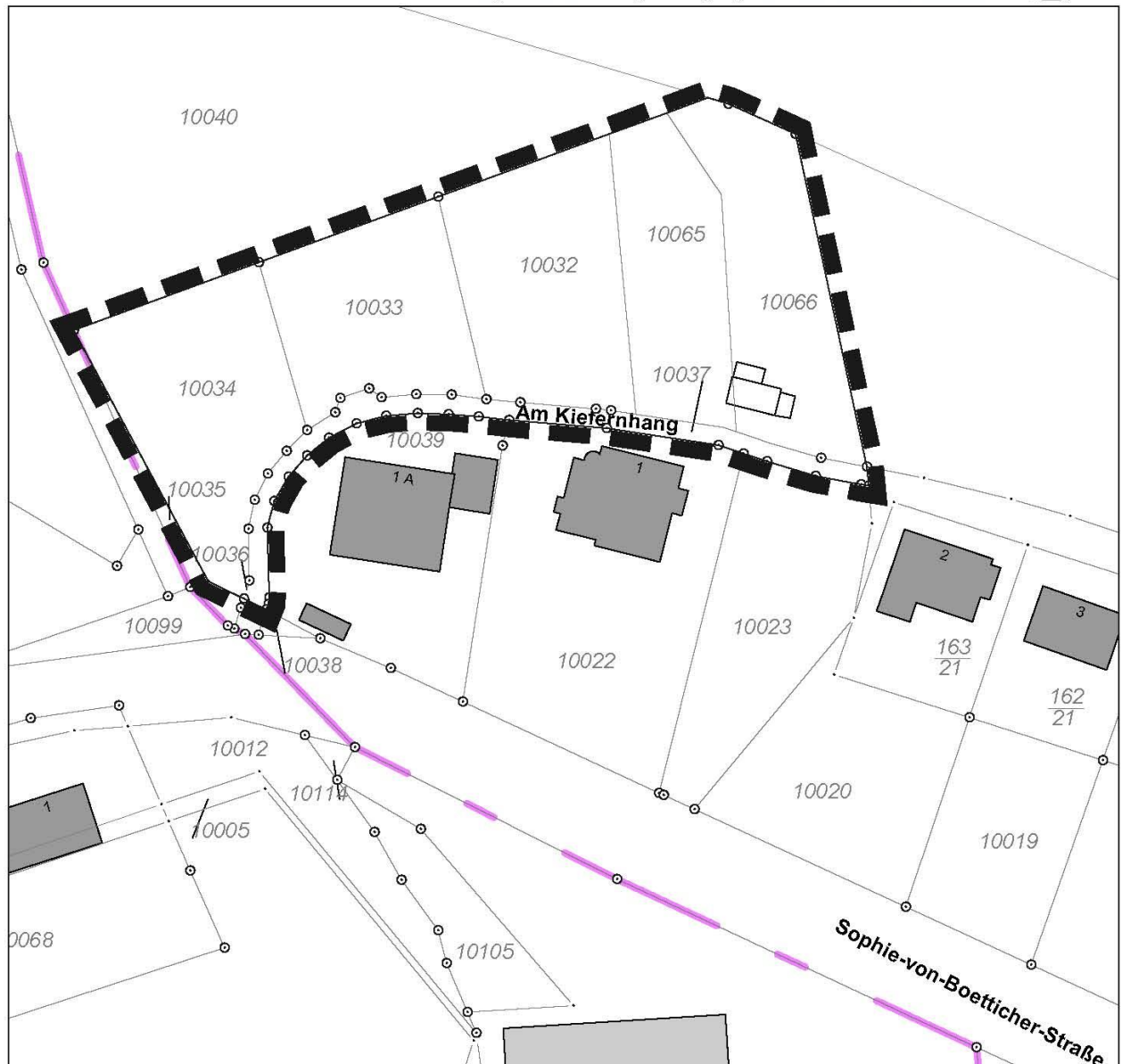
Am Kiefernhang 1. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.: B22-5011723-18

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGEO LSA.



Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Vogelsang, wie dargestellt.

252

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Pietzpuhl
10. November 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Pietzpuhl kann in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, zur Überprüfung der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten, eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Der Zugang ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Nach § 18 Abs. 1 KWO LSA haben Wahlberechtigte zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht ebd. Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 25. Oktober 2019 – 12:00 Uhr bei der Gemeinde Möser, Dienstgebäude, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. (§ 19 KWG LSA)

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 25. Oktober 2019 – 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet (§ 18 KWG LSA).

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20. Oktober 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Möser schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **8. November 2019 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein Stimmzettel
- ein Stimmzettelumschlag
- ein Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 20. September 2019

gez. Köppen

Dienstsiegel

253

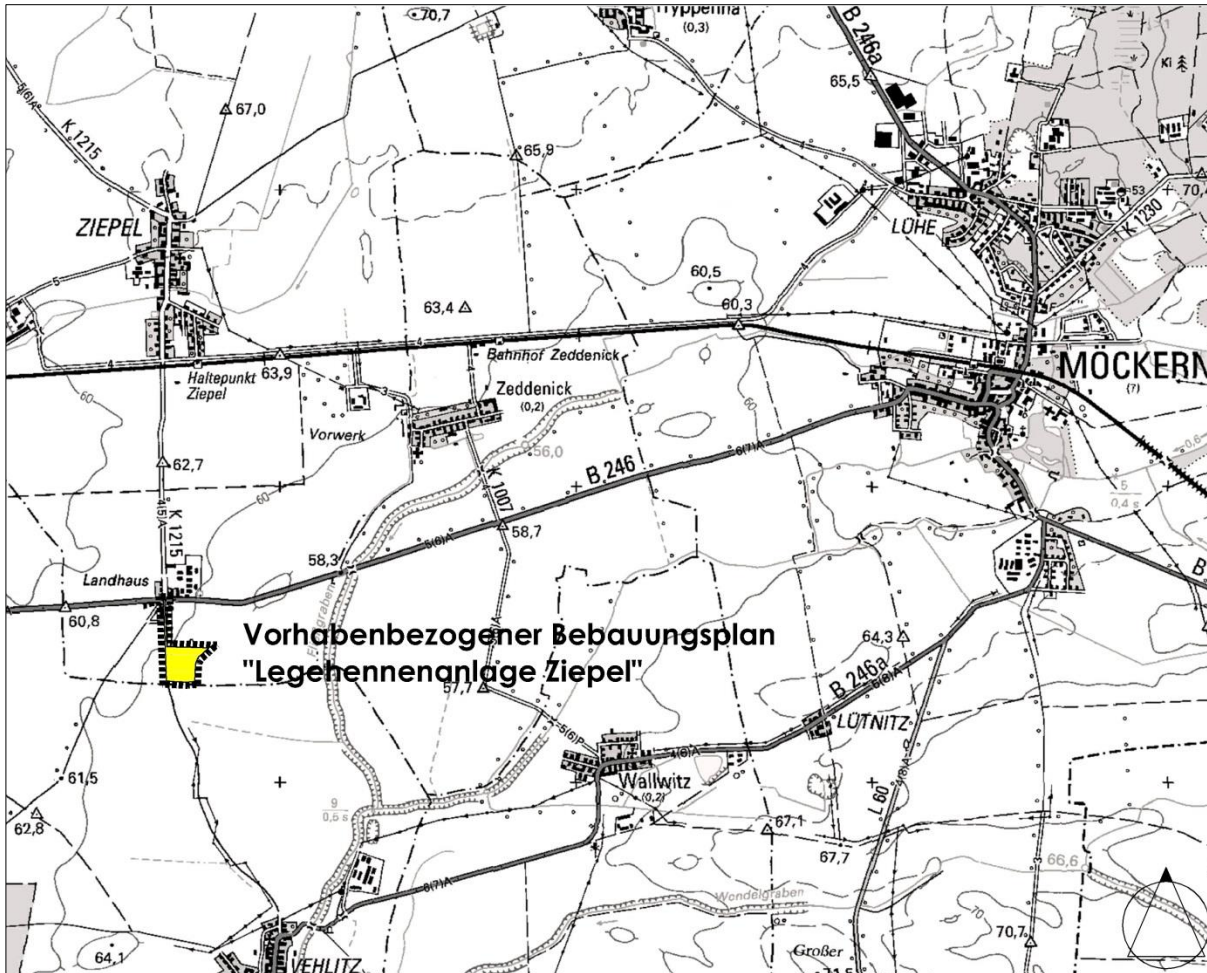
Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Legehennenanlage Ziepel"
der Stadt Möckern, Ortsteil Ziepel

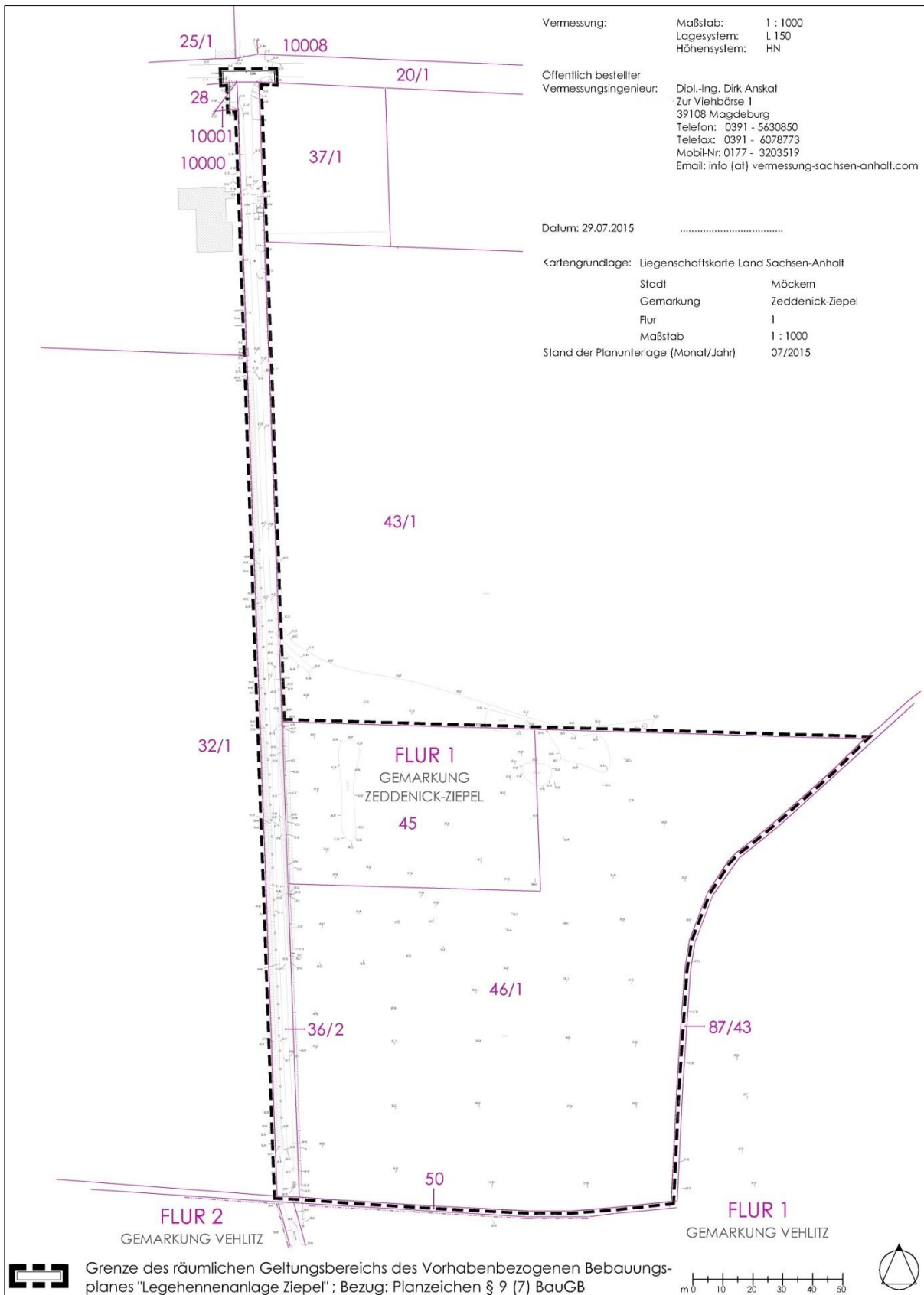
Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Legehennenanlage Ziepel", einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan "Legehennen-

anlage Ziepel", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Be-gründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt ge-macht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Legehennenanlage Ziepel" der Stadt Möckern tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Legehennenanlage Ziepel" ist auf den nachstehend veröffentlichten Karten erkennbar.



Top. Karte 1: 50.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A18-1389-2011-5, v.: 2011



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Legehennenanlage Ziepel" der Stadt Möckern, bestehend aus Planzeichnung, einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag, Begründung einschließlich Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB können ab sofort in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss Zimmer 17 während der Dienststunden durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.moeckern-flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Möckern, den 03.09.2019

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

254

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Ladeburg
AZ: 611-14 JL2039

Dessau-Roßlau, den 10.September 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Zu dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 24. Februar 2009 angeordneten und mit der I. Anordnung vom 25. März 2012 sowie mit der II. Anordnung vom 15. Juli 2015 geänderten Bodenordnungsverfahren Ladeburg ergeht folgende

III. Änderungsanordnung.

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

Hinzugezogen werden Flurstücke der:

Gemarkung Dannigkow	Flur 1, 2, 4, 5, 6 und 9 teilweise
Gemarkung Gommern	Flur 4 teilweise
Gemarkung Ladeburg	Flur 7 teilweise
Gemarkung Leitzkau	Flur 13 teilweise
Gemarkung Möckern	Flur 6, 7 und 8 teilweise
Gemarkung Vehlitz	Flur 1 teilweise
Gemarkung Wallwitz	Flur 3 und 4 teilweise

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Dannigkow	Flur 2, Flurstücke 10078 und 10079
---------------------	------------------------------------

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen. Dieses ist Bestand des Beschlusses.

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 24. Februar 2009 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt und umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.385 ha.

Des Weiteren wird das Bodenordnungsverfahren als kombiniertes Verfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsgesetz fortgeführt. Die Rechtsgrundlage des Bodenordnungsverfahrens wird um § 86 Abs.1 FlurbG erweitert.

Begründung

Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes wird die Zuteilungsmöglichkeit für die neuen Flurstücke verbessert.

Die hinzugezogenen Flurstücke westlich von Dannigkow liegen im Bereich der Ehle, hier sind Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geplant. Die benötigten Flächen zu deren Umsetzung können im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Im nördlichen Verfahrensgebiet verläuft die alte Verfahrensgrenze entlang der Ziepra. Die Abgrenzung am Gewässer ist hier zu ändern, da es große Abweichungen zwischen örtlicher Nutzung und Liegenschaftskarte/Eigentumsstruktur gibt.

Für die auszuschließenden Flurstücke besteht kein Neuordnungsbedarf mehr. Daher werden sie zur Erreichung des Verfahrenszieles nicht mehr benötigt. Die weitere Teilnahme dieser Flurstücke am Bodenordnungsverfahren ist entbehrlich.

Im Zuge der Gebietserweiterung wird die Rechtsgrundlage für das Bodenordnungsverfahren um § 86 Abs.1 FlurbG zur Umsetzung des neuen Verfahrenszieles „Ermöglichung von Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern“ erweitert.

Im Bereich der Ortslage Ladeburg sind aus vermessungstechnischen Gründen geringfügige Korrekturen an der Verfahrensgrenze vorzunehmen.

Der am 29. April 2009 gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft bleibt bestehen. Eine Neuwahl ist durch die Gebietserweiterung nicht erforderlich, da durch die Gebietserweiterung keine zusätzliche Gemeinde zum Verfahrensgebiet hinzukommt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft weiter.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten auch für die hinzugezogenen Flurstücke folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die III. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Näther

Die vorstehende Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegen in

- der Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Krosch

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

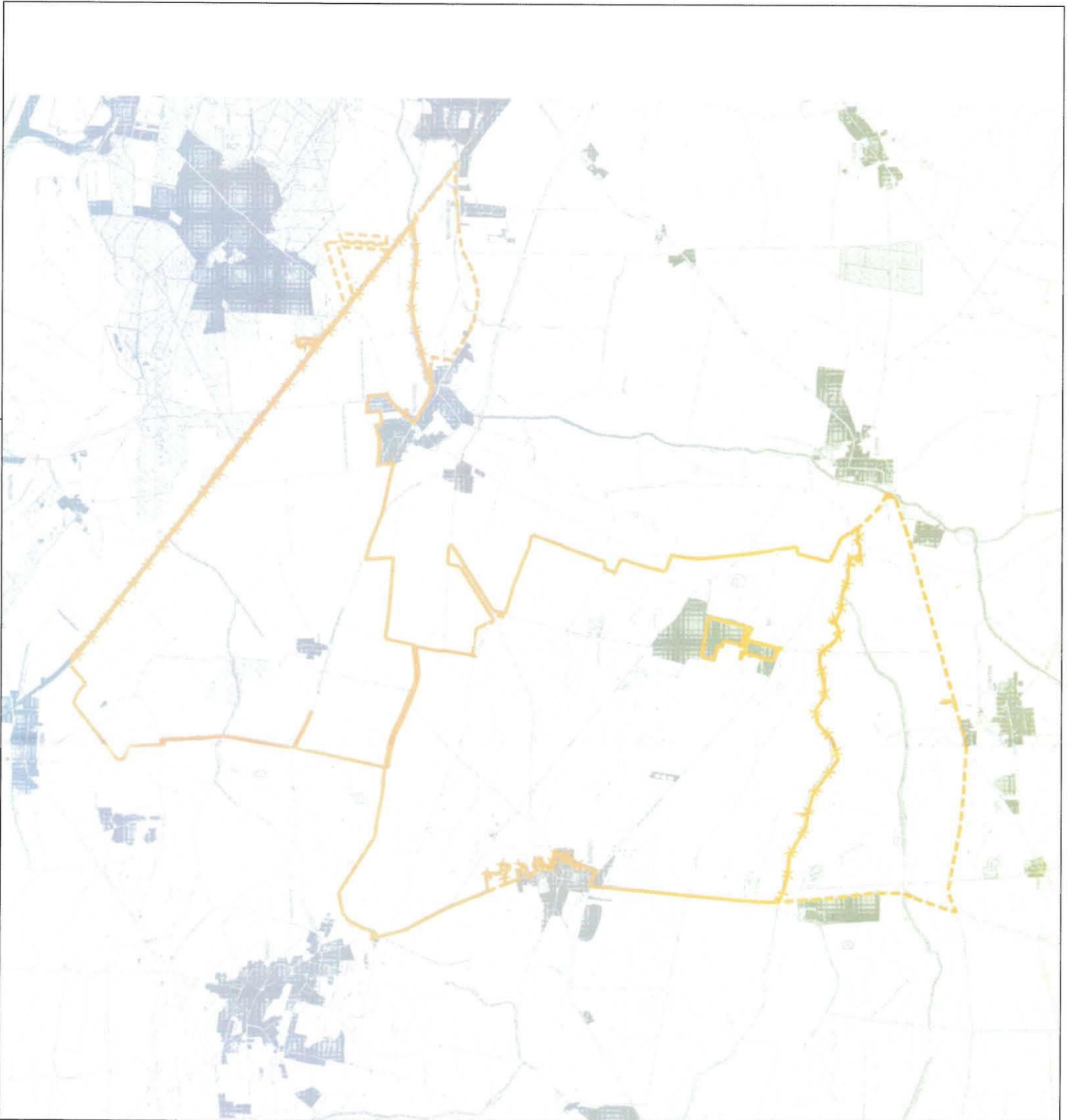
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de



- Zeichenerklärung:**
- Gebietsgrenze
 - Gebietsgrenze unregelmäßig
 - Gebietsgrenze neu



Amt für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forsten Anhalt
 06846 Dessau-Roßlau, Köhnauer Straße 161
 (Flurvereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Bodener Ordnungsverfahren nach §56 LwAmpG

Verfahrensname **Ladeburg** Verfahrenskenung **JL2039**

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 3 vom 10.09.2019

Landkreis Jerichower Land	
Aktenzeichen 611-14/L2039	Größe des Gebietes ca. 2395 ha
Maßstab ca. 1 : 35000	Druckdatum 04.09.19

Quellvermerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000).
 © VermGeo LSA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/0191312)

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ladeburg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	JL2039

Gemarkung Dannigkow, Flur 1

37/1, 37/6, 37/8, 37/10, 37/13, 45/4, 45/5, 45/6, 45/8, 46/2, 47/2, 47/3, 47/5, 50, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 53/13, 53/17, 53/19, 53/21, 53/22, 53/24, 53/26, 53/28, 53/30, 53/32, 55/1, 55/2, 57/1, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 60/11, 78/1, 78/2, 106/2, 120/38, 123/46, 126/48, 129/47, 130/48, 134/49, 135/49, 137/52, 140/60, 141/60, 143/60, 146/61, 148/61, 252/37, 253/37, 254/37, 258/57, 10109, 10110

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,3238 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Dannigkow, Flur 2

1/9, 1/13, 3/1, 5/5, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8/3, 18/1, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 69, 71, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/16, 72/44, 73/28, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 75/2, 76, 78/1, 78/2, 80, 83/14, 83/15, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 85/9, 85/10, 85/11, 85/12, 85/13, 158/88, 159/88, 162/89, 163/89, 236/70, 279/21, 298/15, 328/9, 330/7, 352/7, 353/7, 354/7, 397/83, 398/83, 408/68, 413/26, 442/85, 443/93, 459/25, 460/25, 461/5, 462/5, 463/5, 464/1, 465/1, 467/8, 489/2, 10061, 10063, 10065, 10076, 10080, 10081, 10082, 10088, 10097, 10179, 10182, 10183, 10184, 10185, 10186, 10187, 10188, 10189

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 133,9372 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 104

Gemarkung Dannigkow, Flur 3

68/22, 75/6, 10003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,4531 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Dannigkow, Flur 4

1/1, 1/2, 2, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 10/1, 10/3, 11/1, 11/3, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 19, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 56, 57, 58, 58/24, 59, 60, 61, 62/1, 63/1, 64, 64/16, 65, 66, 66/16, 67, 68, 69, 69/16, 70, 70/16, 71, 71/16, 72/16, 73/16, 74/16, 80/16, 81/16, 86/3, 94/7, 102/16, 103/16, 106/18, 107/18, 111/6, 114/32, 124/21, 125/25, 128/8, 130/16, 131/16, 132/16, 133/16, 135/30, 136/33, 137/34

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 152,6689 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

Gemarkung Dannigkow, Flur 5

185/38, 186/38, 199/38, 249/38, 251/44

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,7300 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Dannigkow, Flur 6

26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 226/23, 227/23, 228/23, 229/23, 231/23, 235/23, 240/25, 241/24, 242/23, 245/23, 246/23, 249/23, 250/23, 253/23, 254/23, 257/23, 258/23, 261/23, 262/23, 264/23, 265/23, 268/23, 269/23, 272/23, 276/23, 280/23, 281/24, 285/23, 286/23, 289/23, 310/23, 311/23, 356/23, 357/23

Stand 28.08.2019	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ladeburg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	JL2039

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,1170 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Dannigkow, Flur 9

33/11, 33/15, 67/1, 71/1, 71/2, 71/8, 71/13, 73/5, 174/71, 179/71, 253/71, 254/33, 10007, 10061, 10062, 10063, 10064, 10065, 10066, 10067, 10074

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,1837 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Gommern, Flur 4

117/1, 129, 137/3, 137/4, 139/1, 145/1, 145/2, 145/3, 145/4, 145/5, 145/8, 145/11, 148/2, 149, 150, 151/2, 152/1, 156/4, 157, 159, 160, 161/1, 162, 163/1, 174/1, 187, 188/1, 189, 190/1, 195, 197, 198, 200/1, 204/1, 207/1, 208/1, 208/2, 214/1, 215/1, 223/1, 233/1, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245/1, 247, 248, 249/1, 251, 252/1, 255/1, 256, 257, 258/1, 260, 261, 264/1, 267, 268, 269, 270, 271, 272/2, 272/3, 274/1, 276, 277, 278, 280/1, 281/1, 283, 284, 285, 286, 287, 288/1, 290, 291, 292/1, 293/4, 293/5, 293/6, 298/1, 298/8, 298/10, 298/11, 298/14, 299/1, 299/2, 451/196, 452/196, 453/206, 456/207, 601/117, 609/125, 610/125, 612/126, 614/127, 615/127, 616/127, 617/136, 633/144, 1079/142, 1080/143, 1086/72, 1091/147, 1092/147, 1093/154, 1094/154, 1099/167, 1100/168, 1101/169, 1102/170, 1103/171, 1104/172, 1107/175, 1108/176, 1109/177, 1110/178, 1111/179, 1112/180, 1113/181, 1114/182, 1115/183, 1116/184, 1117/185, 1118/186, 1120/234, 1125/231, 1126/231, 1128/230, 1129/229, 1130/229, 1131/228, 1132/228, 1133/227, 1134/227, 1135/226, 1136/225, 1137/224, 1140/221, 1141/220, 1142/219, 1143/218, 1144/219, 1146/205, 1149/299, 1151/161, 1354/74, 1355/40, 1357/191, 1358/192, 1359/193, 1360/194, 1362/210, 1364/158, 1368/216, 1369/216, 1375/40, 1376/41, 1379/84, 1380/86, 1381/86, 1383/105, 1386/41, 1402/72, 1403/41, 1404/40, 1405/72, 1406/40, 1407/39, 1408/143, 1409/40, 1410/39, 1412/40, 1413/39, 1414/142, 1415/143, 1416/40, 1418/163, 1419/166, 1420/163, 1421/183, 1422/184, 1435/130, 1436/131, 1439/132, 1440/134, 1447/140, 1448/141, 1451/39, 1452/40, 1454/72, 1455/72, 1512/145, 1513/293, 10149, 10154, 10158, 10166, 10204

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 62,9002 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 208

Gemarkung Möckern, Flur 6

10020, 10021, 10022, 10026, 10028

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,5683 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Möckern, Flur 7

6/1, 7/1, 8/1, 27/1, 10004, 10005

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,8013 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Möckern, Flur 8

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/28, 2/29, 2/30, 3/1, 4/1, 4/2, 6/1, 7/2, 32/2, 33/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 84,2984 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ladeburg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	JL2039

Gemarkung Vehlitz, Flur 1

145/59, 154/68, 178/71, 182/74, 183/73, 185/69, 194/71, 195/72, 196/74, 197/73, 198/1, 199/4, 200/4, 201/12, 216/71, 10026, 10035, 10036, 10037, 10043, 10046, 10049, 10052, 10054, 10055, 10061

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,7343 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

Gemarkung Vehlitz, Flur 5

34, 35, 36/1, 36/2, 37, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 49/41, 50/41, 58/38, 59/38, 60/39, 61/39, 80/41

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,1890 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Vehlitz, Flur 6

49, 50, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 79/51, 80/51, 107/45, 109/46, 110/47, 111/47, 115/63, 116/64, 10000, 10002, 10004, 10006, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 73,8098 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Vehlitz, Flur 7

8, 19, 92/2, 99/1, 100/1, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 108, 109, 117, 120/1, 120/2, 126/1, 126/2, 128, 133, 135, 136, 137, 138/1, 138/2, 140, 193/132, 199/138, 203/138, 222/114, 226/116, 227/116, 238/119, 239/119, 241/120, 252/125, 253/125, 266/6, 267/6, 268/5, 270/138, 271/138, 272/138, 273/138, 282/15, 286/20, 287/21, 293/115, 295/121, 298/125, 301/126, 302/126, 303/126, 305/131, 306/131, 307/131, 308/134, 310/129, 312/129, 313/129, 318/131, 319/131, 327/125, 328/125, 330/129, 333/129, 336/18, 337/112, 342/134, 343/134, 344/5, 345/9, 346/15, 347/15, 348/17, 349/17, 350/20, 351/21, 352/22, 353/112, 354/115, 355/115, 356/121, 357/122, 358/125, 359/125, 360/125, 361/125, 362/126, 363/126, 364/126, 365/126, 366/131, 367/131, 368/131, 369/134, 370/134, 371/95, 372/129, 375/18, 404/103, 406/111, 407/111, 408/113, 409/112, 410/115, 411/122, 412/125, 413/125, 424/138, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 114,7651 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 116

Gemarkung Wallwitz, Flur 3

33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41/2, 52/2, 58/1, 60/2, 69, 71, 73, 82/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 102/45, 103/46, 159/31, 161/47, 168/67, 10001, 10008, 10009, 10011, 10012, 10013, 10014, 10016, 10017

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 157,7926 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Wallwitz, Flur 4

56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57, 59, 72, 90/1, 90/2, 90/3, 91, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 106, 110, 151/71, 158/66, 159/66, 160/66, 162/69, 163/69, 164/58, 184/69, 185/69, 208/65, 215/98, 225/66, 234/45, 235/45, 261/108, 267/109, 285/45, 286/46, 287/49, 289/55, 291/60, 293/66, 294/66, 295/66, 296/66, 297/66, 298/70, 299/74, 302/83, 303/86, 305/92, 311/107, 312/107, 10012, 10013, 10014, 10016

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,5601 ha

Stand 28.08.2019	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau	Seite: 3
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ladeburg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	JL2039

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 57

Gemarkung Ladeburg, Flur 1

1, 6/1, 8, 9, 14/1, 16, 20, 20/1, 21, 22, 23, 25/1, 29, 30/1, 32, 33/1, 34/1, 36, 37, 38, 39, 40/1, 43/1, 44/1, 46/1, 48, 48/1, 49/1, 51, 53/1, 54/1, 57/1, 59/1, 60, 61/6, 64/17, 67/3, 73/17, 74/17, 75/18, 79/3, 82/6, 83/10, 87/12, 88/12, 91/27, 92/28, 97/24, 98/22, 101/19, 102/18, 105/13, 109/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 147,7064 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 53

Gemarkung Ladeburg, Flur 2

1, 3/1, 3/3, 3/4, 3/5, 6, 7, 8, 10, 13/1, 13/5, 13/6, 14, 16/1, 16/2, 16/3, 19/1, 19/2, 23/1, 25, 25/1, 27/1, 28/1, 31/1, 32/1, 32/2, 35/1, 37/1, 39/1, 42/2, 44/1, 51, 53, 55/1, 58/1, 67, 68, 92/17, 100/66, 101, 101/66, 102, 102/66, 103, 103/66, 104, 105, 106/4, 108/3, 114/3, 117/5, 118/11, 121/15, 122/3, 123/3, 124/13, 126/66, 127/66, 130/43, 135/12, 136/12, 145/65, 149/49, 152/49, 153/52, 157/54, 167/59, 170/60, 171/61, 176/64, 177/64, 180/64, 181/63, 185/64, 189/64, 190/64, 198/48, 199/48, 200/2, 203, 204

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 239,9791 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 81

Gemarkung Ladeburg, Flur 7

8/53, 8/54, 10/1, 13/1, 15, 16/1, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35/1, 38/1, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45/1, 48/1, 52/1, 53/1, 56/1, 57/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 105/1, 106, 113/1, 114/1, 115, 117, 118, 120, 123/1, 123/2, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 123/13, 123/14, 123/15, 123/17, 123/19, 123/23, 123/24, 123/26, 123/27, 123/29, 123/30, 123/31, 123/34, 126, 127, 128, 130, 131, 132/1, 132/2, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 137, 138, 143/30, 144/30, 145/30, 146/30, 147/30, 148/30, 149/30, 150/30, 151/30, 152/30, 156/136, 157/136, 158/136, 159/136, 160/136, 161/136, 189/30, 190/30, 191/30, 192/30, 193/30, 194/30, 195/30, 196/30, 197/30, 218/100, 225/26, 226/26, 253/124, 254/123, 258/123, 260/125, 262/119, 265, 266/110, 267/112, 268/111, 273, 285/121, 286/121, 287/121, 288/121, 289/121, 290/122, 291/122, 293, 294, 295, 298/43, 299/43, 300, 300/43, 301, 301/21, 302/22, 304/123, 306, 313/129, 314/129, 315, 316, 324/134, 327/123, 328/123, 329/123, 347, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 363

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 155,9748 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 189

Gemarkung Ladeburg, Flur 8

1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8, 9, 11, 12/1, 13/5, 16/6, 18/6, 20/6, 21/6, 22/6, 23/6, 24/6, 26/6, 27/6, 28/6, 30/6, 31/6, 32/6, 34/6, 35/6, 36/10, 37/10, 38/10, 39/10, 40/10, 41/6, 42/6, 45/6, 46/6, 98/4, 99/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 82,8569 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 44

Gemarkung Leitzkau, Flur 12

25/2, 25/3, 223/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,2894 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Stand 28.08.2019	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau	Seite: 4
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ladeburg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	JL2039

Gemarkung Leitzkau, Flur 13

3/6, 3/8, 3/9, 3/10, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/38, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 3/46, 3/48, 3/49, 3/51, 3/52, 3/53, 3/58, 3/70, 3/71, 3/72, 3/73, 3/74, 3/83, 3/84, 3/85, 3/86, 3/87, 3/88, 4/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/21, 8/22, 8/27, 8/28, 8/43, 8/44, 8/45, 8/46, 8/47, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/57, 9/2, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 12/2, 12/3, 12/4, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/18, 12/20, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/27, 12/29, 12/30, 12/32, 12/33, 12/34, 12/36, 12/37, 12/38, 12/39, 12/40, 12/41, 12/42, 12/43, 12/44, 12/45, 12/46, 12/47, 12/48, 12/49, 12/50, 12/53, 12/54, 12/55, 12/56, 12/57, 12/58, 12/59, 12/60, 12/61, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 16/1, 16/3, 16/4, 16/6, 16/7, 16/8, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/26, 18/27, 18/28, 18/29, 18/30, 18/31, 18/32, 18/33, 18/34, 18/35, 18/36, 18/37, 18/38, 18/39, 18/40, 18/41, 18/42, 18/50, 18/51, 18/52, 18/78, 18/79, 18/80, 18/81, 18/82, 18/83, 18/84, 18/85, 18/86, 18/87, 18/88, 18/89, 18/95, 18/96, 21/3, 21/9, 46/3, 49/2, 51/2, 62/2, 65/20, 66/18, 73/18, 80/18, 85/18, 90/18, 91/18, 92/18, 93/18, 94/18, 95/18, 96/18, 97/18, 98/18, 99/18, 100/18, 101/18, 102/18, 103/18, 104/18, 105/18, 118/18, 119/18, 120/18, 137/14, 138/14, 139/14, 140/14, 141/14, 142/14, 143/14, 144/14, 145/14, 146/14, 147/14, 148/18, 149/18, 150/18, 163/18, 164/18, 165/18, 168/18, 169/18, 170/18, 181/15, 182/18, 183/16, 184/15, 185/14, 186/13, 187/12, 190/13, 195/1, 196, 199, 200, 212

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 345,3368 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 277

Gemarkung Leitzkau, Flur 14

1/1, 1/2, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 3/1, 3/2, 3/3, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/13, 3/14, 3/16, 3/17, 3/20, 3/21, 3/23, 3/24, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/61, 5/62, 5/63, 102, 105, 107, 108

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 128,3634 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 144

Gemarkung Leitzkau, Flur 15

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/40, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/62, 4/63, 4/64, 4/65, 4/66, 4/67, 4/68, 4/69, 4/70, 4/71, 4/72, 4/73, 4/74, 4/75, 4/76, 4/78, 4/79, 4/80, 4/81, 4/82, 4/83, 4/84, 4/85, 4/86, 4/87, 4/88, 6, 7/1, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 119,0013 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 85

Gemarkung Leitzkau-Nord, Flur 8

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 78/2, 79/2, 80/2, 81/2, 82/2, 83/2, 84/2, 85/2, 86/2, 87/2, 88/2, 89/2, 90/2, 91/2, 92/2, 94/2, 95/2, 96/2, 97/2, 100/2

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ladeburg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	JL2039

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 103,9110 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.385,2519 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1817

255

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

18.09.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Demsin
Flur	1 - 22
in	der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2019 bis 14.11.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.: Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

18.09.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Demsin
Flur	1 - 22
in	der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.10.2019 bis 14.11.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:	0391 567-8585
Fax:	0391 567-8686
E-Mail:	service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet:	www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

256

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

18.09.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Biederitz
Flur	1 - 5
in	der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2019 bis 14.11.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

18.09.2019

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Biederitz
Flur 1 - 5
in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.10.2019 bis 14.11.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez.: Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

257

Jagdgenossenschaft Tryppehna
An alle Jagdgenossen

Tryppehna, 10.September 2019

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossen(inn)en,

hiermit laden wir sie zu unserer Jahreshauptversammlung am

Freitag den 11. Oktober 2019 um 19:00Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Ziepler Weg 1 in Tryppehna herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenprüfungskommission
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über Höhe und Verwendung des Reinertrages
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Sonstiges

Jagdgenossen die sich vertreten lassen möchten, müssen der vertretenden Person eine amtlich beglaubigte Vollmacht (§ 14 Abs. 4 LJagdG) erteilen. Diese ist vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Für Flächen, die noch nicht im Jagdkataster erfasst sind, ist ein geeigneter Nachweis über den Eigentumsübergang vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Flügge
Vorsitzender des Vorstandes

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.